

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Hannover, den 08.03.2006

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Stärkung der Hochschulautonomie**

Artikel 1

Das Niedersächsische Hochschulgesetz vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2006 (Nds. GVBl. 2006 S. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Landeshaushalt legen die Hochschulen dem Fachministerium ihre Entwürfe für Zielvereinbarungen vor. ³Die Zielvereinbarungen sind bis zur Einbringung des Haushaltsplanentwurfs und Beschlussfassung der Mittelfristigen Finanzplanung durch die Landesregierung abzuschließen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 4 bis 6.
 - cc) Der neue Satz 6 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Zahl der vom Land finanzierten Studienplätze in den einzelnen Fachgebieten, differenziert nach grundständigen und weiterführenden Abschlüssen,“.

Nummer 8 wird gestrichen.
 - b) Absatz 4 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹In Zielvereinbarungen enthaltene Regelungen über die staatliche Finanzierung sind rechtsverbindlich; sie stehen lediglich unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Haushaltsgesetzgeber. ²Gegebenenfalls sind die Zielvereinbarungen der Beschlusslage des Haushaltsgesetzgebers anzupassen; das gilt auch für den Fall, dass in finanzielle Leistungen, zu denen sich das Land verpflichtet hat, erkennbar Leistungen Dritter eingerechnet sind, die ihrerseits unter einem Finanzierungsvorbehalt stehen.“
2. § 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Hochschulen können im Zusammenwirken mit den Schulen besonders befähigten Schülerinnen und Schülern ermöglichen, als Frühstudierende Studienleistungen zu erbringen.“

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Hochschule errichtet, verändert und schließt vom Land finanzierte Studiengänge im Rahmen der in der Zielvereinbarung vorgesehenen Fachgebiete.“
 - b) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Ein vom Land finanzierter Studiengang, der entgegen einer Zielvereinbarung angeboten wird, ist zu schließen, wenn die Hochschule eine anderweitige Finanzierung nicht sicherstellen kann.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung
„¹Die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen können Promotionen durchführen, soweit an ihnen für das betreffende Fachgebiet ein Master-, Diplom- oder Magisterstudiengang oder ein entsprechender Studiengang mit Staatsexamensabschluss geführt wird, der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt;“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wer einen Master-, Diplom- oder Magisterstudiengang oder einen entsprechenden Studiengang, der zu einem Staatsexamen führt, durch eine Prüfung abgeschlossen hat.“
 - bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Doktorandinnen und Doktoranden haben sich in Promotionsstudiengängen oder, sofern ein geeigneter Promotionsstudiengang nicht eingerichtet ist, in dem Promotionsfach zu immatrikulieren.“
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „die Durchführung des Promotionsverfahrens“ die Worte „einschliesslich der Frist für die Bewertung der Dissertation“ eingefügt.
5. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Studienguthaben

(1) ¹Die Studierenden an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung verfügen über ein einmaliges Studienguthaben in Höhe der Semesterzahl der Regelstudienzeit eines grundständigen Studiengangs zur Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses zuzüglich vier weiterer Semester. ²Bei Master-, Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudiengängen verfügen die Studierenden über ein zusätzliches Studienguthaben in Höhe der jeweiligen Regelstudienzeit; ausgenommen sind Studiengänge, die der Vertiefung und Ergänzung von Erfahrungen der beruflichen Praxis dienen. ³Bei den Studiengängen nach Satz 2 Halbsatz 1 und bei einem weiteren grundständigen Studiengang zur Erlangung eines zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschlusses kann der Rest des Studienguthabens aus einem Studiengang nach Satz 1 eingesetzt werden.

(2) ¹Für die Berechnung des Studienguthabens ist die Regelstudienzeit des gegenwärtig gewählten Studiengangs, bei einem Parallelstudium der Studiengang mit der längeren Regelstudienzeit maßgeblich. ²Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweier Studiengänge rechtlich erforderlich, so erhöht sich das Studienguthaben nach Absatz 1 einmalig um die zusätzlich erforderliche Studienzeit.

(3) Das Studienguthaben erhöht sich

1. für die Zeit der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG, jedoch höchstens bis zu einer Verdoppelung des Studienguthabens nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 2,
2. bei Studierenden, die als gewählte Vertreterinnen und Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder der Studentenwerke mitwirken, um insgesamt bis zu zwei Semester, soweit sie nicht für diese Tätigkeit beurlaubt sind, sowie
3. bei Studierenden, die das Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen, um insgesamt bis zu zwei Semester, soweit sie nicht für diese Tätigkeit beurlaubt sind.

(4) ¹Auf das Studienguthaben werden Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes angerechnet, soweit für diese Studienzeiten keine Studiengebühren erhoben wurden; ausgenommen sind Studienzeiten im Ausland im Rahmen von Studiengängen mit integrierten Auslandssemestern. ²Studienzeiten in Teilzeitstudiengängen werden entsprechend angerechnet und auf volle Semester abgerundet. ³Das Studienguthaben wird durch Semester, in denen die Studierenden beurlaubt sind, nicht verringert.

(5) Bei der Berechnung des Studienguthabens nach dieser Vorschrift entsprechen drei Trimester zwei Semestern.

(6) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die die Berechnung des Studienguthabens ermöglichen. ²Auf Verlangen müssen hierfür geeignete Unterlagen vorgelegt werden. ³Studierende, die dieser Verpflichtung in einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben eine Studiengebühr nach § 13 Abs. 1 zu entrichten.“

6. § 11 a wird gestrichen.

7. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Gebühren und Entgelte

(1) ¹Soweit kein Studienguthaben mehr zur Verfügung steht, erheben die Hochschulen in staatlicher Verantwortung für das Land von den Studierenden für jedes Semester eine Studiengebühr in Höhe von 500 Euro und für jedes Trimester eine Studiengebühr in Höhe von 333 Euro. ²Hiervon ausgenommen sind

1. Studierende, die für ein ganzes Semester oder Trimester beurlaubt sind,
2. Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und eine Gebühr nach Absatz 5 zu entrichten haben,
3. Studierende an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege,
4. Studierende, solange sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, sowie
5. Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht noch gleichzeitig in einem Studiengang nach § 11 Abs. 1 studieren.

(2) Veränderungen des Studienguthabens aufgrund

1. eines Wechsels der Hochschule oder des Studiengangs oder
2. aufgrund der Aufnahme eines Zweit- oder Parallelstudiums

lassen die Rechtmäßigkeit einer Gebührenfreiheit oder einer Gebührenpflicht in den vorangegangenen Semestern oder Trimestern unberührt.

(3) ¹Von den Einnahmen nach Absatz 1 Satz 1 stehen den Hochschulen jährlich 5 000 000 Euro zur Verfügung. ²Die Aufteilung auf die Hochschulen und, bei Hochschulen in

Trägerschaft von Stiftungen, auf die Stiftungen erfolgt entsprechend ihrem Anteil an dem Gesamtaufkommen. ³Die Verwenung der Mittel ist in der Zielvereinbarung zu regeln.

(4) ¹Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben für Studiengänge und andere Angebote, die der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen, Gebühren oder Entgelte. ²Hiervon ausgenommen sind Promotionsstudiengänge und gleichstehende Studienangebote. ³Bei der Festlegung der Gebühren und Entgelte ist der Aufwand der Hochschule zu berücksichtigen. ⁴Bei einem staatlichen oder einem hochschulpolitischen Interesse und bei Markteinführung können vom Aufwand Abschläge vorgenommen werden.

(5) Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, je Semester eine Studiengebühr in Höhe von mindestens

1. 500 Euro in Studiengängen der Fächergruppen Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Humanmedizin, Veterinärmedizin, Agrarwissenschaften und Forstwissenschaften,
2. 250 Euro in Studiengängen anderer Fächergruppen.

(6) ¹Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben von Gasthörerinnen und Gasthörern je Semester eine Gebühr in Höhe von mindestens

1. 50 Euro bei einer Belegung bis vier Semesterwochenstunden,
2. 75 Euro bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden und
3. 125 Euro bei Einzelunterricht.

²Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben, die nach dem Aufwand der Hochschule festzusetzen ist. ³Satz 1 gilt nicht für Gasthörerinnen und Gasthörer, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind.

(7) ¹Für die Überlassung von Lernmitteln an Studierende und für die Nutzung von Einrichtungen durch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, erheben die Hochschulen in staatlicher Verantwortung Entgelte. ²Entsprechendes gilt, wenn Mitglieder oder Angehörige der Hochschulen die Einrichtungen für außerhochschulische Zwecke nutzen. ³Nutzungsentgelte aus Nebentätigkeiten bleiben hiervon unberührt.

(8) Für den Bezug von Fernstudienmaterialien, multimedial aufbereiteten oder telematisch bereitgestellten Studienmaterialien können die Hochschulen Gebühren erheben.

(9) ¹Für die Erhebung der Gebühren und Entgelte nach den Absätzen 4 bis 8 erlassen die Hochschulen Ordnungen. ²Die Gebühren nach den Absätzen 5 und 6 sind entsprechend anzupassen, wenn das Studienjahr in Trimester eingeteilt ist.

(10) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der wissenschaftlichen Bibliotheken durch Verordnung zu regeln. ²Die Gebühren sind nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes oder nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu bemessen. ³Für die Überschreitung von Leihfristen sind Mahngebühren oder Verzugsgebühren festzusetzen.“

8. § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und die Dozentinnen und Dozenten (Hochschullehrergruppe),“

9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die im bisherigen Satz 5 enthaltenen Halbsätze 1 und 2 werden Sätze 5 und 6 und erhalten folgende Fassung:

„⁵Zum Studium in einem künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang ist berechtigt, wer die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt und eine besondere künstlerische oder wissenschaftliche Befähigung nachweist. ⁶Auf den Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 2 kann bei überragender künstlerischer oder wissenschaftlicher Befähigung verzichtet werden.“
 - bb) Es wird der folgende Satz 7 angefügt:

„⁷Ferner ist zum Studium ohne Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 2 berechtigt, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat.“
 - cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 8.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Nachweis der Fachhochschulreife berechtigt auch zum Studium in einem Bachelorstudiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule.“
 - d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.
10. § 21 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Dozentinnen und Dozenten,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
11. § 30 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 3 werden die folgenden neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Im Zusammenhang mit der Verlängerung nach Satz 2 kann eine Zusage zur Berufung als Professorin oder Professor gegeben werden (tenure track). ⁵Die Zusage kann widerrufen werden, wenn der Fakultätsrat am Ende der Verlängerungszeit begründete Zweifel an der Bewährung hat.“
 - b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 6 und 7.
12. Nach § 30 wird der folgende neue § 30 a eingefügt:
- „§ 30 a
Dozentinnen und Dozenten
- (1) Dozentinnen und Dozenten nehmen die ihrer Universität oder gleichgestellten Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung wahr, vorwiegend aber sind ihnen Aufgaben in der Lehre zu übertragen.
- (2) Als Dozentin oder Dozent kann berufen werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen nach § 25 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 erfüllt und zusätzlich besondere Leistungen in der Lehre erbracht hat.
- (3) ¹Für das Berufungsverfahren gilt § 30 Abs. 3 entsprechend. ²Dozentinnen und Dozenten nehmen ihre Aufgaben in der Lehre selbständig wahr.“

13. § 37 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Das Präsidium kann verlangen, dass im Senat und jedem anderen Organ über bestimmte Gegenstände unter seiner Mitwirkung beraten und in seiner Anwesenheit entschieden wird; in dringenden Fällen kann das Präsidium auch die kurzfristige Einberufung verlangen.“
14. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Die Grundordnung und ihre Änderungen sind dem Fachministerium anzuzeigen.“
- b) Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Der Senat wählt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.“
15. Dem § 44 Abs. 1 wird der folgende neue Satz 3 angefügt:
„³Die Grundordnung kann vorsehen, dass für bestimmte Entscheidungen, unbeschadet des § 45 Abs. 2 Satz 2, hierfür einzurichtende Fakultätskommissionen zuständig sind.“
16. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
Vor dem Wort „Mitglieder“ wird das Wort „hauptamtlichen“ eingefügt.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Die nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden vom Senat bestellt.“
- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:
„⁴Das Fachministerium kann seine Befugnisse in der Weise auf die Hochschule übertragen, dass das Präsidium im Einvernehmen mit dem Hochschulrat die Professorinnen und Professoren beruft.“
17. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Worte „zentraler Organe“ durch die Worte „des Präsidiums“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Worte „ein zentrales Organ“ durch die Worte „das Präsidium“ ersetzt.
18. § 56 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„¹Das Grundstockvermögen ist in seinem wirtschaftlichen Wert ungeschmälert zu erhalten.
²Es darf nicht belastet werden; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Fachministeriums.“
19. § 58 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Präsidium beruft im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat die Professorinnen und Professoren.“
20. § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. ein Mitglied der Hochschule als Vertreterin oder Vertreter des Senats sowie“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

I. Gesetzeszweck

Das Hochschulreformgesetz des Jahres 2002 zielte darauf ab, das Verhältnis des Staates zu seinen Hochschulen im Sinne des neuen Steuerungsmodells umzugestalten. Das bedeutet Zielorientierung statt prozessleitender Aufsicht (Deregulierung) verbunden mit einem Zuwachs an Verantwortung und Selbstständigkeit bei der Eigensteuerung zur Erreichung der in Zielvereinbarungen festgelegten strategischen Entwicklungs- und Leistungsziele. Voraussetzung zur Bewältigung dieser gestärkten Eigenverantwortung ist eine klare Abgrenzung der Entscheidungskompetenzen zwischen der Leitungsebene und einem Kontrollgremium mit umfassendem Informations- und Legitimierungsanspruch.

Kern des Gesetzes ist, diese Ziele weiter zu verdeutlichen und zu stärken. Die Hochschulen dürfen nicht mit neuen Berichtspflichten und Genehmigungsvorbehalten sowie einer Erweiterung der Kontrollmöglichkeiten des Staates belastet werden, die über eine strikte Erfolgskontrolle und die Gewährleistung von Qualitätssicherungsinstrumenten in den Hochschulen hinausgehen.

Eine Ausnahme bildet nach wie vor der Bereich der Gleichstellung der Chancen von Männern und Frauen. Es wäre in Bezug auf den zwar verbesserten aber immer noch nicht zureichenden Stand fahrlässig, die geschaffenen Förderinstrumente innerhalb der Hochschulen zu entschärfen.

Mit diesem Gesetz werden ferner Studiengebühren abgelehnt, die über die lenkende Funktion von Gebühren für ein selbst verschuldetes Langzeitstudium hinausgehen. Dies gilt umso mehr, als bisher kein überzeugendes Konzept für kreditfinanzierte Studiengebühren gefunden wurde. Studiengebühren sind kein geeignetes Konzept, die Unterfinanzierung des Hochschulsystems zu mildern, zumal dadurch die Verwerfungen zwischen Universitäten und Fachhochschulen nicht beseitigt, sondern eher noch ausgeweitet werden. Zur Bewältigung der bis 2020 ansteigenden Studierendenzahlen bedarf es ein umfassendes Programm zum Ausbau der Hochschulen.

Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass den Hochschulen alles erlaubt ist, zu tun oder nicht zu tun, was ihnen nicht ausdrücklich geboten oder verboten ist. Das allein entspricht einer konsequent umgesetzten Deregulation und Hochschulautonomie.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Das Gesetz, insbesondere der Wegfall von Studiengebühren, belastet den Landeshaushalt nicht unmittelbar. Den Hochschulen werden zusätzliche Landesmittel zur Verfügung gestellt, um den Wegfall der zusätzlichen Finanzierung der Lehre durch Studiengebühren zu kompensieren. Damit wird ein Programm zur qualitativen Verbesserung der Studiensituation und zum notwendigen Aufbau von Studienplätzen an den Hochschulen aufgelegt.

III. Auswirkungen auf die Gleichstellung

Im Gegensatz zu den sonstigen Steuerungsinstrumenten sind im Bereich der Frauenförderung auch prozessorientierte Maßnahmen innerhalb der Hochschulen erforderlich. Die dafür geschaffenen Instrumente haben sich bewährt und müssen erhalten bleiben.

IV. Auswirkungen auf den ländlichen Raum

Unmittelbare Auswirkungen sind nicht gegeben. Ein parallel eingeführtes Programm zum Ausbau der Hochschulen, insbesondere der Fachhochschulen, wird jedoch dem ländlichen Raum zugute kommen.

B. Einzelbegründung

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 3):

Zu Buchstabe a:

Zur Sicherstellung der Parallelität von Aufgaben- und Ausgabenplanung bedarf es der Neuregelung in Sätzen 2 und 3.

Zur Abstimmung mit der staatlichen Entwicklungsplanung reicht es hingegen aus, wenn die Zahl der vom Land finanzierten Studienplätze gegliedert nach Fachgebieten und nach grundständigen und weiterführenden Abschlüssen vereinbart wird. Die Aufnahme der einzelnen Studiengänge in die Zielvereinbarungen ist nicht erforderlich und schränkt somit die Selbstständigkeit der Hochschulen nur unnötig ein.

Die Gebühren und Entgelte sind entweder voll oder aber nur dem Grunde nach im Gesetz geregelt oder es ist ein gesetzlicher Rahmen vorgegeben. In allen Fällen ist eine Regelung in den Zielvereinbarungen überflüssig.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung des Satzes 1 soll verdeutlichen, dass Zielvereinbarungen als Verträge bindend sind und nur insoweit unter einen Vorbehalt gestellt werden können, als der Haushaltsgesetzgeber die Mittel bereit stellen muss. Das gilt auch für die vom Staat getragenen Hochschulen, denn die Zielvereinbarung wird mit ihnen als rechtlich selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts geschlossen. Ist der Haushalt einmal beschlossen, sollen Eingriffe des Finanzministers nicht mehr möglich sein.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 7):

Der bisherige Absatz 7 wird auf alle hochbegabten Schüler erweitert.

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 2):

Die geänderte Fassung des Satzes 1 soll den Hochschulen mehr Selbstverantwortung geben. Korrespondierend mit § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 genügt für die Errichtung, Änderung oder Schließung eines Studienganges eine Entscheidung der Hochschule, wenn diese sich in dem Rahmen der Zielvereinbarung bewegt. Die Änderung des Satzes 4 macht deutlich, dass Vorgaben nur hinsichtlich der vom Land finanzierten Studiengänge möglich sind und dies auch nur dann, wenn die Hochschule keine anderweitige Finanzierung des Studienganges sicherstellen kann.

Zu Nummer 4 (§ 9):

Zu Buchstabe a:

Anpassung an neue Terminologien.

Zu Buchstabe b:

Anpassung an neue Terminologien. Außerdem wird klargestellt, dass der Zugang über Abschlüsse unabhängig davon erfolgt, an welcher Hochschulart sie erworben sind.

Zu Buchstabe c:

Promovenden müssen an einer Hochschule eingeschrieben sein, um die Hochschuleinrichtungen nutzen zu können und um zur Prüfung zugelassen zu werden.

Zu Buchstabe d:

Die Erfahrung in Einzelfällen zeigt, dass im Interesse der Doktorandinnen und Doktoranden eine solche Regelung erforderlich ist; für die Einhaltung der Frist durch den Betreuer/die Betreuerin trägt die Hochschule/Fakultät die Verantwortung.

Zu den Nummern 5 und 6 (§§ 11, 11 a):

Wiederherstellung des § 11 in der Fassung vom 24. Juni 2002; dies bedingt auch die Streichung von § 11 a.

Zu Nummer 7 (§ 13):

Wiederherstellung des § 13 in der Fassung vom 24. Juni 2002.

Zu Nummer 8 (§ 16 Abs. 2):

Die Einfügung der Dozentinnen und Dozenten in die Nummer 1 folgt aus der Einfügung des § 30 a.

Zu Nummer 9 (§ 18):

Zu Buchstabe a:

Nicht nur im künstlerischen sondern auch im wissenschaftlichen Bereich sollten ganz besondere Begabungen zum Zuge kommen. Darüber hinaus soll lebenserfahrenen Seniorinnen und Senioren das Studium ohne den formalen Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung ermöglicht werden (Fall Teufel in Baden-Württemberg). Durch entsprechende Regelung in ihren Ordnungen können sich die einzelnen Hochschulen hier ein eigenes Profil geben.

Zu Buchstabe b:

Diese Öffnung entspricht § 63 Abs.2 Hess. HG und folgt inhaltlich § 4 des Fusionsgesetzes (Nds. GVBl. 2004 S. 352)

Zu Buchstabe d:

Die Streichung fördert die Autonomie der Hochschule.

Zu Nummer 10 (§ 21):

Die Personalstruktur wird um eine Personengruppe ähnlich den Lecturers im angelsächsischen Raum erweitert, die vorwiegend der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben gewidmet ist (s. dazu neu § 30 a).

Zu Nummer 11 (§ 30 Abs. 4):

Tenure track für Juniorprofessoren ist bisher nur ansatzweise in § 26 Abs. 1 Satz 2 angelegt (Absehen von der Ausschreibung bei der Berufung von Juniorprofessoren). Dieser Ansatz sollte jedoch bereits zu Beginn der zweiten Phase konkretisiert werden können, um qualifizierte Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an die Hochschule zu binden. Es sollte ausreichen, dass nach der ersten Phase eine externe Evaluation stattfindet, so dass allenfalls nach weiteren drei Jahren eine Negativfeststellung ohne nochmalige externe Evaluation einer Berufung auf eine unbefristete Professur entgegenstehen kann.

Zu Nummer 12 (§ 30 a):

Die Intensivierung der Lehre in den neuen gestuften Studiengängen, insbesondere in den nur dreijährigen Bachelorstudiengängen, sowie die zunehmende Zahl von Studierenden erfordern eine neue Gruppe von selbstständig Lehrenden, die gleichrangig mit Professoren vorwiegend Aufgaben in der Lehre wahrnehmen. Es handelt sich dabei also nicht um Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Die Bezeichnung Dozentin oder Dozent wurde gewählt, weil sie, ohne einen Minderstatus auch nur anzudeuten, kennzeichnen soll, dass vorwiegend (und nicht nur überwiegend wie nach § 24 Abs. 1 Satz 4) Aufgaben in der Lehre wahrgenommen werden.

Zu Nummer 13 (§ 37 Abs. 2):

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der vorgesehenen Änderung des § 41 Abs. 4 Satz 4. Die Stärkung des Senats im Sinne eines Kontrollorgans gebietet es, dass nicht die Präsidentin oder der Präsident die Einladung (einschl. der Tagesordnung) verantwortet und die Sitzung leitet, sondern ein(e) vom Senat aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählte(r) Vorsitzende(r). (Beim Hochschulrat oder beim Stiftungsrat wird das als selbstverständlich angesehen). Dann aber muss die Hochschulleitung auch die Möglichkeit haben, die Beratungsgegenstände des Senats inhaltlich und zeitlich mit zu bestimmen.

Zu Nummer 14 (§ 41):

Zu Buchstabe a:

Die Hochschulen bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten, die ihnen das Gesetz lässt, ihre Angelegenheiten in einer Grundordnung regeln. Die allgemeinen rechtsaufsichtlichen Befugnisse des Fachministeriums reichen aus, um sicher zu stellen, dass die Hochschulen die rechtlichen Grenzen nicht überschreiten.

Zu Buchstabe b:

Siehe Nummer 13.

Zu Nummer 15 (§ 44 Abs. 1):

Im Hinblick auf die interdisziplinär gewünschte Größe der Fakultäten kann es zweckmäßig sein, die Entscheidungskompetenzen des Fakultätsrats auf einzurichtende Kommissionen wie etwa eine Forschungskommission oder eine Kommission für Nachwuchsförderung sowie auf die Studienkommission zu delegieren. Diese Option sollte aber nicht allein der Fakultätsrat haben (wie schon nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2), weil zu vermuten ist, dass dieser von der Option nur zögerlich Gebrauch machen dürfte, daher sollte die Entscheidung darüber in der Grundordnung getroffen werden.

Zu Nummer 16 (§ 48):

Zu den Buchstaben a und b:

Es reicht aus, dass die nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vom Senat auf Vorschlag der Findungskommission (§ 39) bestellt werden.

Zu Buchstabe c:

Damit soll die Selbstverantwortung der Hochschulen gestärkt werden.

Zu Nummer 17 (§ 51 Abs. 1):

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 obliegt dem Präsidium die Rechtsaufsicht über die Organe der Hochschule. Das Präsidium hat also das Recht des ersten Zugriffs für die Beanstandung rechtswidriger Maßnahmen der Organe. Dabei unterliegt das Präsidium der Rechtsaufsicht des Fachministeriums. Erst dann, wenn das Präsidium also versäumen sollte, eine rechtswidrige Maßnahme anderer Organe der Hochschule pflichtgemäß zu beanstanden, sollte das Ministerium eingreifen können.

Zu Nummer 18 (§ 56):

Zu Buchstabe a:

Nach dem bisherigen § 56 Abs. 2 sind die vom Land übernommenen oder später finanzierten Grundstücke in ihrem Bestand zu erhalten. Das ist nicht sinnvoll. Vielmehr sollte allein das Werterhaltungsgebot gelten. Dadurch erst erhält die Stiftung die Möglichkeit, das Grundstockvermögen wirtschaftlich optimal zu verwalten.

Zu Nummer 19 (§ 58 Abs. 2):

Die den Stiftungshochschulen übertragene Befugnis zur Selbstberufung von Professorinnen und Professoren hat sich bewährt.

Zu Nummer 20 (§ 60 Abs. 1):

Durch die Formulierung wird klargestellt, dass auch Mitglieder der Hochschule, die nicht dem Senat angehören, in den Stiftungsrat entsandt werden können. Als Vertreterin oder Vertreter des Senats nimmt dieses Stiftungsratsmitglied die Interessen des Senats im Stiftungsrat wahr und ist daher auch ihm gegenüber für die Wahrnehmung des Mandats rechenschaftspflichtig.

Dieter Möhrmann

Parlamentarischer Geschäftsführer